

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle**
— Drucksache 8/2024 —

A. Problem

Die bundesgesetzlich festgelegten Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle werden in den einzelnen Bundesländern in z. T. unterschiedlicher Weise von den Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes wahrgenommen. Darüber hinaus sind Ausbildungsgänge und Ausbildungsanforderungen in den Ländern uneinheitlich geregelt.

B. Lösung

Der neugestaltete § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes legt als Grundsatz fest, daß mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden kann, wer die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden hat. Außerdem bestimmt er bundeseinheitlich die Dauer des Vorbereitungsdienstes und des in ihm enthaltenen fachtheoretischen Lehrgangs. Durch eine Änderung des Rechtspflegergesetzes sollen einige besonders schwierige Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dem Rechtspfleger übertragen werden.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Durch das Gesetz werden Bund und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Den Ländern, in denen die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf die im Entwurf vorgesehene Dauer angehoben werden muß, entstehen hierdurch Mehrkosten von etwa 1 300 000 DM je Jahr. Durch die Verlängerung des Fachlehrgangs entstehen den Ländern Mehrkosten von etwa 340 000 DM je Jahr. Dem stehen — jedenfalls nach einer Übergangszeit — Einsparungen von rund 475 000 DM je Jahr gegenüber.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle — Drucksache 8/2024 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. Oktober 1979

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin

Stellv. Vorsitzende

Lambinus

Berichterstatte

Erhard (Bad Schwalbach)

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
— Drucksache 8/2024 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

§ 153 erhält folgende Fassung:

„§ 153

(1) Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird.

(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden hat. Sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sollen auf einen Fachlehrgang entfallen.

(3) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann auch betraut werden

1. wer die Rechtspflegerprüfung bestanden hat,

Artikel 1

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

§ 153 erhält folgende Fassung:

„§ 153

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst **oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit** bestanden hat. Sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sollen auf einen Fachlehrgang entfallen.

(3) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann auch betraut werden,

1. wer die Rechtspflegerprüfung **oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit** bestanden hat,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. wer als anderer Bewerber (§ 4 Abs. 3 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts) nach den landesrechtlichen Vorschriften in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übernommen worden ist.

(4) Die näheren Vorschriften zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 erlassen der Bund und die Länder für ihren Bereich. Sie können auch bestimmen, ob und inwieweit Zeiten einer dem Ausbildungsziel förderlichen sonstigen Ausbildung oder Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können.

(5) Der Bund und die Länder können ferner bestimmen, daß mit Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch betraut werden kann, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch die Ausbildung nach Absatz 2 vermittelten Stand gleichwertig ist."

Artikel 2

Anderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch *Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)*, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
- „(2) Ferner soll der Rechtspfleger aufnehmen:
1. sonstige Rechtsbehelfe, soweit sie gleichzeitig begründet werden;
 2. Klagen und Klageerwiderungen;
 3. andere Anträge und Erklärungen, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, soweit sie nach Schwierigkeit und Bedeutung den *unter 1. und 2. genannten Geschäften vergleichbar* sind.“
2. In § 26 wird die Bezeichnung „§ 21 Nr. 1 und 2“ durch die Bezeichnung „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
3. *In der Überschrift zum Fünften Abschnitt werden nach den Worten „internationaler Rechtsverkehr“, die Worte „der Festsetzung von Vergütungen für Rechtsanwälte,“ eingefügt.*

2. **wer nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes erhalten hat,**

3. wer als anderer Bewerber (§ 4 Abs. 3 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts) nach den landesrechtlichen Vorschriften in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übernommen worden ist.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

Artikel 2

Anderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch **Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061)**, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
- „(2) Ferner soll der Rechtspfleger aufnehmen:
1. **unverändert**
 2. **unverändert**
 3. andere Anträge und Erklärungen, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, soweit sie nach Schwierigkeit und Bedeutung den **in den Nummern 1 und 2 genannten Geschäften vergleichbar** sind.“
2. **unverändert**
3. **Die Überschrift zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefaßt:**
- „Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in anderen Bereichen“**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr

Die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge und die Entgegennahme eines Gesuches, mit dem ein Anspruch auf Gewährung von Unterhalt nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in Verbindung mit dem Gesetz vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S. 149) geltend gemacht werden soll, werden dem Rechtspfleger übertragen.“

5. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Festsetzung von Vergütungen

Die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gesetzlich zugewiesene Festsetzung der Vergütung

1. des Rechtsanwalts nach § 98 Abs. 1, §§ 102, 107 Abs. 2, § 112 Abs. 4 und § 128 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907);
2. des Patentanwalts nach § 2 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557, 585);
3. des im Armenrecht beigeordneten Vertreters in Patent- und Gebrauchsmustersachen nach §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 654)

wird dem Rechtspfleger übertragen.“

4. unverändert

Nummer 5 entfällt

6. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Vorbehalt für die Freie
und Hansestadt Hamburg

In der Freien und Hansestadt Hamburg gilt § 24 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Rechtspfleger die dort bezeichneten Anträge und Erklärungen nur dann aufnehmen soll, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit einem von ihm wahrzunehmenden Geschäft, wegen rechtlicher Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen geboten ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Anderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**entfällt**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom (BGBl. I S.) findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 4

Artikel 4

Übergangsvorschrift**Übergangsvorschrift**

Justizbeamte, welche die Voraussetzungen des § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden haben oder nicht nur zeitweilig als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tätig gewesen sind oder
2. binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestehen.

(1) Beamte bei den ordentlichen Gerichten und bei den Gerichten für Arbeitssachen, welche die Voraussetzungen des § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den mittleren Justizdienst **oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit** bestanden haben oder nicht nur zeitweilig als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tätig gewesen sind oder
2. binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den mittleren Justizdienst **oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit** bestehen.

(2) § 153 GVG ist nicht anzuwenden im Bereich der Verwaltungsgerichte, der Finanzgerichte und der Sozialgerichte.

Artikel 5

Artikel 5

Berlin-Klausel**unverändert**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Artikel 6

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Lambinus und Erhard (Bad Schwalbach)

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 28. September 1978 an den Rechtsausschuß federführend, an den Innenausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 77. Sitzung am 26. September 1979 und in seiner 79. Sitzung am 10. Oktober 1979 beraten. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 25. April 1979 empfohlen, den Gesetzentwurf unter Beachtung der Änderungsvorschläge des Bundesrats, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, zu billigen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens so zu bestimmen, daß den Ländern eine angemessen lange Anpassungsfrist gewährt wird. Der Haushaltsausschuß wird einen gesonderten Bericht vorlegen.

II.

Das geltende Recht bestimmt lediglich, daß die Geschäftsstellen der Gerichte mit Urkundsbeamten zu besetzen sind. Es sagt indessen nichts darüber, welcher Laufbahn dieser Urkundsbeamte angehören und welche Ausbildung er genossen haben soll. Die Justizverwaltungen der Bundesländer haben diese Fragen zum Teil unterschiedlich geregelt. Zwar ist ein erheblicher Teil der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in allen Bundesländern übereinstimmend dem mittleren Justizdienst übertragen worden; die übrigen Aufgaben sind in den Bundesländern ganz überwiegend den Beamten des gehobenen Dienstes, zum Teil aber auch den Beamten des mittleren Dienstes zugewiesen worden. In allen Ländern ist ferner bestimmt, daß die Tätigkeit eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch von geeigneten Angestellten wahrgenommen werden kann. Die Ausbildung des Beamten des mittleren Justizdienstes, der mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden kann, ist bisher recht uneinheitlich geregelt. Für eine unterschiedliche Aufgabenverteilung und abweichende Ausbildungsanforderungen besteht jedoch kein sachlicher Grund, da die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im engeren Sinne in allen Bundesländern die gleichen sind. Der Ausschuß hält es für sachgerecht, für die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle grundsätzlich die Zuständigkeit des mittleren Justizdienstes zu bestimmen, da der mittlere Justizdienst für diese Aufgaben speziell ausgebildet wird und sich die Übertragung dieser Aufgaben auf den mittleren Justizdienst in der

Praxis bewährt hat. Der Ausschuß begrüßt es, daß die Aufgaben der Geschäftsstelle, die vom Rechtspfleger wahrzunehmen sind und diejenigen, die von Beamten des mittleren Dienstes erledigt werden, nunmehr bundeseinheitlich voneinander abgegrenzt werden. Nicht gefolgt ist der Ausschuß dagegen dem Vorschlag, über die im Fünften Abschnitt des Rechtspflegergesetzes genannten Aufgaben hinaus dem Rechtspfleger weitere Aufgaben zu übertragen. Der Ausschuß vertraut darauf, daß die im Entwurf vorgeschlagenen Ausbildungsanforderungen, die grundsätzlich begrüßt werden, nicht zu Schwierigkeiten bei der Besetzung der Stellen, insbesondere bei den Amtsgerichten führen werden.

III.

Soweit die Bestimmungen unverändert übernommen worden sind, wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Artikel 1

Die Einfügung der Worte „oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit“ in Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1 stellt klar, daß die Vorschrift auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit gilt.

Gleiches gilt für die Ergänzungen in Artikel 4 Abs. 1. Damit ist auch sichergestellt, daß die in der Arbeitsgerichtsbarkeit für den mittleren und gehobenen Dienst ausgebildeten Beamten als Urkundsbeamte eingesetzt werden können. Durch diese Ergänzung, die auf eine Anregung des Bundesrats zurückgeht, ist Artikel 3 des Entwurfs entbehrlich geworden.

Nummer 2 wurde auf Anregung des Bundesrats aus den in seiner Stellungnahme genannten Gründen eingefügt.

Der Vorschlag des Bundesrats, zu ermöglichen, den Fachlehrgang teilweise durch Arbeitsgemeinschaften zu ersetzen, wurde nicht aufgegriffen.

Zu Artikel 2

Nummer 1

Redaktionelle Änderung

Nummer 3

Redaktionelle Änderung auf Anregung des Bundesrats.

Nummer 5

Die Vorschrift wird nicht übernommen.

Die Mehrheit hält es nicht für sachgerecht, den Katalog der Aufgaben gesetzlich zu erweitern, die der Rechtspfleger nicht in sachlicher Unabhängigkeit wahrnimmt. Denn bei der Festsetzung von Vergütungen im Rahmen von § 29 a RPflG in der Fassung des Entwurfs wäre auch der Rechtspfleger den Weisungen des Bezirksrevisors unterworfen. Dies aber würde der Systematik des Rechtspflegergesetzes zuwiderlaufen, welche die Stellung des Rechtspflegers als grundsätzlich sachlich unabhängiges Organ der Rechtspflege umschreibt. Die Mehrheit hat sich daher dafür ausgesprochen, die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der ohnehin nicht sachlich unabhängig ist, grundsätzlich beizubehalten. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß wie bisher im Einzelfall wegen der besonderen Schwierigkeit ein Beamter des gehobenen Dienstes die Gebühren festsetzt oder daß durch allgemeine Verfügung die Festsetzung der Gebühren Beamten des gehobenen Dienstes übertragen wird.

Nummer 6

Die Vorschrift wird neu eingefügt.

Damit wird aus den in der Stellungnahme des Bundesrates genannten Gründen einem Anliegen der Freien und Hansestadt Hamburg Rechnung getragen. Die Minderheit hatte zwar gegen diese Sonderregelung Bedenken, da der Gesetzentwurf gerade dazu diene, eine bundeseinheitliche Rege-

lung zu schaffen. Sie hat ihre Bedenken zurückgestellt, da eine Änderung der in Hamburg praktizierten und bewährten Aufgabenverteilung nicht wünschenswert sei. Hinzu kommt, daß eine entsprechende Regelung auch von den anderen Ländern angestrebt wird, sobald die notwendige Zahl von entsprechend ausgebildeten Beamten des mittleren Dienstes vorhanden ist, um diese Aufgaben wahrzunehmen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 wird nicht übernommen, da sein Regelungsgehalt bereits in § 153 Abs. 2 und Absatz 3 Nr. 1 berücksichtigt ist.

Zu Artikel 4

Absatz 2 wird neu aufgenommen.

Mit dieser Vorschrift wird deutlich gemacht, daß § 153 GVG nur für die Gerichte der ordentlichen und der Arbeitsgerichtsbarkeit, nicht aber für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit gilt.

Zu Artikel 6

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten hat der Ausschuß einstimmig den 1. Januar 1981 bestimmt.

Bonn, den 23. Oktober 1979

Lambinus Erhard (Bad Schwalbach)
Berichterstatte

